

# Anstellungsvertrag

für Lehrkräfte nach beamtenrechtlichen Vorschriften

(unbefristet)

zwischen

dem Bistum Fulda, vertreten durch den Generalvikar

- nachfolgend „Dienstgeber“ genannt -

und

Herrn/Frau

wohnhaft in

geboren am                      in

wird folgender Anstellungsvertrag als Lehrkraft nach beamtenrechtlichen Vorschriften geschlossen:

## § 1 Tätigkeit/Tätigkeitsumfang

(1) Frau/Herr

wird ab                      auf der Basis dieses Vertrages als hauptberufliche Lehrkraft mit den seiner/ihrer Ausbildung entsprechenden Fächern

als Vollzeitbeschäftigte/Vollzeitbeschäftigter mit der jeweils für Lehrer im Lande Hessen geltenden wöchentlichen Pflichtstundenzahl (PflichtstundenVO) beschäftigt.

als Teilzeitbeschäftigte/Teilzeitbeschäftigter

mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl von                      Stunden beschäftigt.

(2) Die/Der Dienstnehmer(in) ist entsprechend den jeweils für beamtete Lehrkräfte im Lande Hessen geltenden Regelungen zur Leistung von Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

## § 2 Vertragsbestimmungen

(1) Die Beamten-Ordnung des Bistums Fulda (KBO) in der jeweils geltenden Fassung findet mit Inkrafttreten dieses Vertrages auf diesen Anstellungsvertrag entsprechende Anwendung, soweit die Regelungen dieses Vertrages nichts anderes bestimmen. Ausgenommen sind die Vorschriften der Beamten-Ordnung, die ausschließlich den öffentlich-rechtlichen Status des Beamtenverhältnisses betreffen (Ernennung, Treueverhältnis, Ruhestandsversetzung, Disziplinarrecht usw.).

(2) Soweit die in Absatz 1 genannte Beamten-Ordnung oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen, gelten ergänzend die derzeit bestehenden und künftig durch den Diözesanbischof oder Diözesanadministrator in Kraft gesetzten jeweiligen arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere der Arbeitsvertragsordnung (AVO), die gemäß der jeweils geltenden Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes zustande gekommen sind.

- (3) Des Weiteren gilt ergänzend die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (Amtsblatt für die Diözese Fulda 1994, Nr. 199, S. 104 ff; Amtsblatt für die Diözese Fulda 2015, Nr. 79, S. 69 ff) in der jeweiligen Fassung.

### **§ 3 Probezeit**

Die Probezeit beträgt            Monate / bzw. entfällt.

### **§ 4 Dienstbezüge**

Die Dienstbezüge richten sich nach den in der Beamten-Ordnung gemäß § 2 Abs. 1 jeweils festgelegten Besoldungsregelungen. Demgemäß wird die/der Dienstnehmer/in derzeit nach Besoldungsgruppe A            besoldet.

Die Regelungen über den Zeitpunkt der Auszahlung der Dienstbezüge und anderer Zahlungen, die Abtretung und Verpfändung von arbeitsvertraglichen Ansprüchen, die Aufrechnung mit offenen Forderungen, die Abtretung von Schadenersatzforderungen gegen Dritte sowie über die Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge richten sich nach den jeweils für angestellte Dienstnehmer geltenden Regelungen nach § 2 Absatz 2 dieses Vertrages.

### **§ 5 Versorgung und Beihilfe**

Der/Die Dienstnehmer/in hat entsprechend den jeweiligen Vorschriften der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Beamten-Ordnung Anspruch auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit, im Alter und auf Hinterbliebenenversorgung sowie auf Beihilfe und Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall.

### **§ 6 Vertragsbeendigung**

- (1) Für die ordentliche und außerordentliche Kündigung sowie die Kündigungsfristen und den Kündigungszeitpunkt (Schuljahresende und Schulhalbjahresende) gelten die Arbeitsvertragsordnung und die Grundordnung (Art. 4 und 5) im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 in der jeweiligen Fassung.
- (2) Bei Beendigung dieses Anstellungsverhältnisses ist, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die Nachversicherung Kraft Gesetz (§§ 8, 181, 233 SGB VI) durchzuführen.

### **§ 7 Nebenabreden**

Es werden folgende weitere Nebenabreden getroffen:

1. Weitere Einzelheiten der in § 5 vereinbarten Versorgungsansprüche ergeben sich aus der für die Rückdeckungsversicherung zu Grunde gelegten Berechnung der Versorgungsbezüge in ihrer jeweiligen Fassung. Die zu Vertragsbeginn geltende Fassung der diesbezüglichen Darstellung des Rückdeckungsversicherungsvertrages „Grobe Rechenlogik“ wird dem Dienstnehmer bei Vertragsabschluss oder bei etwaigen Änderungen auf Anfrage ausgehändigt.
2. Des Weiteren gelten die jeweils im Bistum Fulda erlassenen kirchlichen Vorschriften über sonstige Rahmenbedingungen für Versorgungs- und Beihilfeansprüche, insbesondere über die Folgen eines rechtskräftigen Versorgungsausgleichs, die Anrechnung von Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten sowie die Behandlungsweise von Ansprüchen aus freiwilligen Beiträgen und zur Höherversicherung.
3. Dieser Vertrag ersetzt den Anstellungsvertrag vom            .

## § 8 Vertragsinformationen

- (1) Der/Die Dienstnehmer/in versichert hiermit ausdrücklich, alle Bestimmungen dieses Vertrages gelesen und anerkannt zu haben. Ohne Anerkennung einer entsprechenden Verpflichtung und Gewährleistung der jeweiligen Vollständigkeit wird der Dienstgeber eine Sammlung der in § 2 Abs. 1 genannten Beamten-Ordnung und der geltenden seit 1989 im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichten KODA-Regelungen im Sinne von § 2 dieses Vertrages insbesondere die AVO Fulda dem/der Dienstnehmer/in verfügbar machen. Dies gilt auf Anforderung auch für das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen sind in der Anlage dieses Vertrages aufgeführt. Durch seine/ihre Unterschrift bestätigt der/die Dienstnehmer/in, dass er/sie die in der Anlage aufgeführten Vorschriften zur Kenntnis nimmt und beachten wird.
- (3) Der/Die Dienstnehmer/in hat zur Kenntnis genommen, dass die Nichtbeachtung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz in der Diözese Fulda (Kirchliches Datenschutzgesetz) als Verstoß gegen die dienstlichen Pflichten bewertet wird.
- (4) Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrags, einschließlich Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Soweit gesetzlich zwingend vorgeschrieben, bleibt der Vorrang individueller Vertragsabreden gemäß § 305 b BGB unberührt. Des Weiteren gelten die einschlägigen Bestimmungen des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Fulda (KVVG) (vgl. Kirchliches Amtsblatt Fulda, 1997, Nr. 19) in der jeweiligen Fassung.

Fulda, \_\_\_\_\_

Für das Bistum Fulda

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Dienstnehmers/in